

# Satzung

**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft**

**Ortsgruppe Siegen e. V.**



**Inhalt**

I.	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
II.	Zweck	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	4
III.	Mitgliedschaft	5
§ 4	Mitgliedschaft	5
§ 5	Ausübung der Rechte und Delegierte	5
§ 6	Stimmrecht	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8	Beiträge	6
IV.	Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben	7
§ 9	Gliederung	7
§ 10	Verhältnis zu höheren Gliederungen	7
V.	Jugend	8
§ 11	Jugend	8
V.	Organe - Hauptversammlung	8
§ 12	Aufgabe	8
§ 13	Einberufung	9
§ 14	Beschlussfassung	9
§ 15	Abstimmung und Wahlen	10
§ 16	Protokoll	10
VI.	Organe - Ortsgruppenvorstand	11
§ 17	Aufgabe des Ortsgruppenvorstands	11
§ 18	Stimmberechtigung	11
§ 19	Vorstandsitzung	11
§ 20	Zusammensetzung des Vorstandes	11
§ 21	Amtszeit	12
VII.	Sonstige Bestimmungen	13
§ 22	Prüfungen	13
§ 23	DLRG-Material	13
§ 24	Ehrungen	13
§ 25	Satzungsänderungen	13
§ 26	Auflösung	14
§ 27	Inkrafttreten	14

## I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Ortsgruppe Siegen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
2. Sie führt die Bezeichnung  
  
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft,  
Landesverband Westfalen,  
Bezirk Siegerland-Wittgenstein,  
Ortsgruppe Siegen e. V.,  
  
abgekürzt: DLRG Ortsgruppe Siegen e. V.
3. Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst im Land Nordrhein-Westfalen den Bereich Siegen-Mitte der Stadt Siegen.
4. Vereinssitz ist Siegen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Zweck

### **§ 2 Zweck**

1. Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.
2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen

- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
  - e) Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
3. Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Ausbildung in Erster Hilfe,
  - b) Jugendarbeit,
  - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - f) Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Behörden,
  - g) Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf die Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage des Vorstandes entstanden sind.

### **III. Mitgliedschaft**

#### ***§ 4 Mitgliedschaft***

1. Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.  
Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung der DLRG, des Landesverbands Westfalen e. V, des Bezirks Siegerland-Wittgenstein e. V und der Ortsgruppe Siegen e. V. sowie die Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. Über die Aufnahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V.

#### ***§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte***

1. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. aus und wird gegenüber des Bezirks Siegerland-Wittgenstein e. V. der DLRG durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten.
2. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Bezirkstagung, soweit nicht in der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. vorher neue Delegierte gewählt werden.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr gezahlt ist. Die Zahlung wird durch Einzugsermächtigung oder Überweisung für das laufenden Geschäftsjahr nachgewiesen.

#### ***§ 6 Stimmrecht***

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit.

Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. oder ihrer Obergliederungen können nur Mitglieder ausüben.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. vorliegen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal erfolglos angemahnt wurde.
4. Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.
5. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG an die zuständige Gliederung zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. unverzüglich abzugeben.
6. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

### **§ 8 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im Voraus fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, jedoch sind die Beitragsanteile der übergeordneten Gliederungen an den Bezirk Siegerland-Wittgenstein e. V. zu entrichten.

## **IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben**

### ***§ 9 Gliederung***

1. Die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. ist Gliederung im Bezirk Siegerland-Wittgenstein e. V. im Landesverband Westfalen e. V. der DLRG.

### ***§ 10 Verhältnis zu höheren Gliederungen***

1. Die Ortsgruppe Siegen e. V. der DLRG erkennt die Satzung der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e. V. der DLRG und des Bezirks Siegerland-Wittgenstein e. V. der DLRG an und verpflichtet sich, ihre Satzung grundsätzlich mit den vorgenannten Satzungen in Einklang zu halten.
2. Die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. verpflichtet sich, dem Landesverband Westfalen e. V. der DLRG und dem Bezirk Siegerland-Wittgenstein e. V. der DLRG insbesondere folgende Rechte einzuräumen:
  - a) Das Recht zur Überprüfung auf satzungsgemäße Führung der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V.
  - b) Das Recht zur Überprüfung auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung.
  - c) Die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. stellt im Bedarfsfall geeignete MitarbeiterInnen zur Mitarbeit in Gremien der übergeordneten Gliederungen ab.
  - d) Die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. führt die den übergeordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den Bezirk Siegerland-Wittgenstein e. V. der DLRG ab.
  - e) Die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. stellt dem Bezirk Siegerland-Wittgenstein e. V. der DLRG am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse sowie eine Kopie der Niederschrift der Hauptversammlung zur Verfügung.
  - f) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. dem Bezirk Siegerland-Wittgenstein e. V. der DLRG einen entsprechenden Personennachweis zu.

## **V. Jugend**

### ***§ 11 Jugend***

1. Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. und die damit verbundene Jugendarbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V., die vom Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Genehmigung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

## **V. Organe - Hauptversammlung**

### ***§ 12 Aufgabe***

1. Die Hauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. und den Mitgliedern des Vorstandes.
2. Die Hauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V verbindlich für alle Mitglieder der Gliederung. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Referenten sowie der Revisoren entgegen.
3. Sie ist zuständig für die
  - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und deren Stellvertreter,
  - b) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der DLRG Jugend der Ortsgruppe Siegen e. V. der DLRG und seiner Stellvertreter,
  - c) Wahl der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
  - e) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,

- f) Satzungsänderungen,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Feststellung des Haushaltsvoranschlages
- i) Anträge
- j) Auflösung der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V.

### ***§ 13 Einberufung***

1. Die Hauptversammlung erfolgt jährlich.
2. Der 1. Vorsitzende der Ortsgruppe bestimmt den Zeitpunkt der Hauptversammlung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Vorsitzende.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich verlangen.
4. Zu den ordentlichen Hauptversammlungen muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung genügen 2 Wochen.
5. Anträge zu den Tagungen sind schriftlich 8 Tage vor deren Beginn einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung zulassen.

### ***§ 14 Beschlussfassung***

1. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen; auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

### ***§ 15 Abstimmung und Wahlen***

1. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
2. Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden.
3. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmergebnissen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht.
5. Bei Stimmgleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los.
6. Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

### ***§ 16 Protokoll***

1. Bei allen Tagungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen und ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Mitglied innerhalb von 6 Wochen zugänglich zu machen.
2. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand geltend zu machen. Das Recht auf Einspruch haben nur stimmberechtigte Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. Über den Einspruch entscheidet der Ortsgruppenvorstand.

## **VI. Organe - Ortsgruppenvorstand**

### ***§ 17 Aufgabe des Ortsgruppenvorstands***

1. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Zusammenfassung aller in der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. wirkenden Kräfte.
2. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

### ***§ 18 Stimmberechtigung***

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
3. Der 1. Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand, im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Vorsitzende.
4. Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Hauptversammlung neu gewählt mit Ausnahme des Vorsitzenden der DLRG-Jugend.

### ***§ 19 Vorstandssitzung***

1. Der 1. Vorsitzende der Ortsgruppe bestimmt den Zeitpunkt der Vorstandssitzung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Vorsitzende.
2. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich an die Mitglieder des Vorstandes. Eingeladen wird vier Wochen vor dem Termin. In dringenden Fällen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden.

### ***§ 20 Zusammensetzung des Vorstandes***

1. Den Ortsgruppenvorstand bilden:
  - a) 1. Vorsitzender,
  - b) 2. Vorsitzender,

- c) Geschäftsführer,
- d) Kassenwart,
- e) Leiter Ausbildung,
- f) Leiter Technik und Einsatz,
- g) Referent Tauchen,
- h) Arzt,
- i) Justitiar,
- j) Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
- k) bis zu zwei Beisitzer,
- l) Vorsitzender der DLRG-Jugend der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V.

Im Bedarfsfall können für die Buchstaben c) - j) je ein Stellvertreter gewählt werden, der dann im Verhinderungsfall des Amtsinhabers stimmberechtigt im Ortsgruppenvorstand ist.

- 2. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist grundsätzlich zulässig. Die Vereinigung des Amtes des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und des Geschäftsführers bzw. des Kassenwarts ist nicht zulässig.
- 3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig.
- 4. Der Leiter Ausbildung und der Leiter Technik und Einsatz können für die ihnen unterstellten Bereiche Referenten vorschlagen. Sie werden vom Vorstand bestätigt und können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

### **§ 21 Amtszeit**

- 1. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählt.
- 2. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.

## VII. Sonstige Bestimmungen

### ***§ 22 Prüfungen***

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung dieser Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

### ***§ 23 DLRG-Material***

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG selbst vertrieben. Es ist gesetzlich zu schützen.
2. Die DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung der DLRG entspricht und geeignet ist.

### ***§ 24 Ehrungen***

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

### ***§ 25 Satzungsänderungen***

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahmen siehe Abs. 4) nur von der Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

3. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
4. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registeramt oder Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
5. Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Bezirks Siegerland-Wittgenstein e. V. der DLRG und des Landesverbandes Westfalen e. V. der DLRG.

### ***§ 26 Auflösung***

1. Die Auflösung der Ortsgruppe Siegen e. V. der DLRG kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Siegen e. V. oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen dem Bezirk Siegerland-Wittgenstein e. V. der DLRG, dem Landesverband Westfalen e. V. der DLRG oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung des Bezirks Siegerland-Wittgenstein e. V. der DLRG oder ersatzweise des Landesverbands Westfalen e. V. der DLRG einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu.

### ***§ 27 Inkrafttreten***

1. Diese Satzung ist am 15.04.2003 durch die Hauptversammlung in Siegen beschlossen worden. Eingetragen ist sie unter der Nr. VR 1745 im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen und mit dieser Eintragung in Kraft getreten.